

Die aktuellen Eintragungsrichtlinien für

## **Ärzte**

in unseren Produkten:

The logo for GelbeSeiten.de features a blue icon of three horizontal wavy lines to the left of the text "GelbeSeiten.de" in a blue sans-serif font. A registered trademark symbol (®) is positioned above the "n" in "Seiten".

**GelbeSeiten<sup>®</sup>.de**

The logo for DasÖrtliche.de consists of the text "DasÖrtliche.de" in a white sans-serif font, centered within a solid dark blue rectangular background.

**DasÖrtliche.de**

The logo for DasTelefonbuch.de features the text "DasTelefonbuch.de" in a white sans-serif font, centered within a solid magenta rectangular background. Below the text are four small squares: a white one on the left, followed by three grey ones.

**DasTelefonbuch.de**

The logo for Müller Verlag features a stylized black letter "M" with yellow and grey horizontal bars. To its right, the word "müller" is written in a bold, lowercase, grey sans-serif font, followed by "verlag" in a smaller, lowercase, grey sans-serif font.

**M müllerverlag**

garantiert gut gewählt

## Eintragsrichtlinien für Freiberufler Ärzte

Alle Eintragungsformen zulässig, auch Farbgestaltung.  
Der Inhalt der Anzeigen muss sich auf die ankündigungsfähigen  
Bezeichnungen beschränken.

Als ankündigungsfähig gelten neben den von Ärztekammern,  
Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsgenossenschaften –  
verliehenen Bezeichnungen jetzt auch:

sonstige ärztliche Qualifikationen (von Berufsverbänden, Fachgesell-  
schaften etc. verliehene Qualifikationen)

Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (b.U.B.):  
Hierunter ist ein Angebot bestimmter Leistungen zu verstehen,  
denen sich der Arzt besonders widmet. Dies wird häufig eine  
Behandlung in einem Gebiet bezeichnen, das enger als seine  
Gebietsbezeichnung ist, z.B. Lasertherapie, Akupunktur,  
Proktologie)

Verboten bzw. berufswidrig ist eine nach Inhalt oder Form anprei-  
sende, irreführende oder vergleichende Werbung. Es darf z.B. nicht  
der Eindruck entstehen, dass Heilerfolge versprochen werden.

Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind auch als  
solche im Eintrag zu kennzeichnen, die Abkürzung *b.U.B.* ist mög-  
lich, sie wird am Anfang der Ärzttafel erklärt.

Die Branchen bleiben wie gehabt, es sind jedoch neue Wunschbran-  
chen mit der Zusatzbezeichnung besondere Untersuchungs- und Be-  
handlungsmethoden möglich. Innerhalb dieser Branchen muss die  
Facharztbezeichnung mit angegeben werden.

Einträge unter Anbieter aus anderen Regionen sind zulässig.

### Neu für Ärzte:

Das Qualitätssiegel „Zur Führung berechtigt – Bayerische Landesärz-  
tekammer“. Die Öffnung der Vorschriften des Berufsrechts zur Au-  
ßendarstellung des Arztes wirft sowohl bei Ärzten als auch bei Pati-  
enten Unsicherheiten hinsichtlich der Menge und der Wertung der  
veröffentlichten Information auf. Der Schritt vom stark einge-  
schränkten Informationsangebot zur Informationsfülle, die aber nur  
mit hohem Aufwand klassifiziert werden können, ist nicht so ein-  
fach. Neben dem bekannten Kennzeichnungsgebot für besondere  
Untersuchungs- und Behandlungsmethoden hat nun die Ärztekam-  
mer ein neues Angebot an die Ärzte: sie können ihre nach dem Wei-  
terbildungsrecht erworbenen Bezeichnungen und Qualifikationen  
durch das Anbringer der Marke „Zur Führung berechtigt - Bayerische  
Landesärztekammer“ kennzeichnen.

Die Bayerische Landesärztekammer hat als erste Landesärztekammer  
beim Deutschen Patent- und Markenamt eine solche Marke schützen  
lassen. Die Bayerische Landesärztekammer hat in der Berufsordnung  
den Mitgliedern der bayerischen ärztlichen Kreis- und Bezirksverbän-  
de das Recht übertragen, mit dieser Marke nach der Weiterbildungs-  
ordnung erworbene Bezeichnungen zu verbinden, das heißt Fach-  
arzt-, Schwerpunkt und Zusatzbezeichnungen sowie die Angabe ei-  
ner fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde und einer zusätzli-  
chen Qualifikation. Das Siegel zum Download finden Sie unter  
[www.blaek.de](http://www.blaek.de) .

Zur Führung  
berechtigt



Bayer. Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Ärzte

- Alle Anzeigenformen sind zulässig, auch Farbgestaltung.  
Ausnahme: keine Grundschriftzeileneinträge
- Der Inhalt der Anzeigen muss sich auf die ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken. Als ankündigungsfähig gelten neben den von den Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsgenossenschaften verliehenen Bezeichnungen jetzt auch
  - Sonstige ärztliche Qualifikationen (von Berufsverbänden, Fachgesellschaften etc. verliehene Qualifikationen)
  - Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (B.U.B.): Hierunter ist ein Angebot bestimmter Leistungen zu verstehen, denen sich der Arzt besonders widmet. Dies wird häufig eine Behandlung in einem Gebiet bezeichnen, das enger als seine Gebietsbezeichnung ist, z.B. Lasertherapie, Magnetfeldtherapie, Anti-Aging etc.

Verboten bzw. berufswidrig ist eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Es darf z. B. nicht der Eindruck entstehen, dass Heilerfolge versprochen werden. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind auch als solche im Eintrag zu kennzeichnen, die Abkürzung b.U.b. ist möglich, sie wird am Anfang der Ärztetafel erklärt.

Die Kollektive entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste, es sind jedoch neue Kollektive mit der Zusatzbezeichnung „besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ in der Anzeige / dem Eintrag möglich. Innerhalb dieser Kollektive muss die Facharztbezeichnung mit angegeben werden.

Außerbezirkliche Eintragungen sind möglich.

**Qualitätssiegel „Zur Führung berechtigt — Bayerische Landesärztekammer“.** Ärzte können ihre nach dem Weiterbildungsrecht erworbenen Bezeichnungen und Qualifikationen durch das Anbringen der Marke „Zur Führung berechtigt — Bayerische Landesärztekammer“ kennzeichnen. Die Bayerische Landesärztekammer hat als erste Landesärztekammer beim Deutschen Patent- und Markenamt eine solche Marke schützen lassen. Die Bayerische Landesärztekammer hat in der Berufsordnung den Mitgliedern der bayerischen ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände das Recht übertragen, mit dieser Marke nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen zu verbinden, das heißt Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, sowie die Angabe einer fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde und einer zusätzlichen Qualifikation. Das Siegel zum Download finden Sie unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de).

Zur Führung  
berechtigt



Bayer. Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Tierärzte

- Alle Anzeigenformen sind zulässig, auch Farbgestaltung.  
Ausnahme: Keine Grundschriftzeileneinträge.
- Außerbezirkliche Eintragungen sind möglich.

## Ärzte

### Alle Eintragungsformen sind zulässig, auch Farbgestaltung.

Die Überschrift wurde geändert, um ab sofort auch die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten in die Ärzttafel aufnehmen zu können.

- Der Inhalt der Anzeigen muss sich auf die ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken. Als ankündigungsfähig gelten neben den von den Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsgenossenschaften verliehenen Bezeichnungen jetzt auch
  - Sonstige ärztliche Qualifikationen (von Berufsverbänden, Fachgesellschaften etc. verliehene Qualifikationen)
  - Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (b.U.b.): Hierunter ist ein Angebot bestimmter Leistungen zu verstehen, denen sich der Arzt besonders widmet. Dies bezieht sich häufig auf ein Gebiet, das enger als seine Gebietsbezeichnung ist, z.B. Lasertherapie, Akupunktur, Proktologie.
- Verboten bzw. berufswidrig ist eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Es darf z.B. nicht der Eindruck entstehen, dass Heilerfolge versprochen werden.
- Besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind auch als solche im Eintrag zu kennzeichnen, die Abkürzung b.U.b. ist möglich, sie wird am Anfang der Ärzttafel erklärt.
- Die Kollektive bleiben wie gehabt, es sind jedoch neue Kollektive mit der Zusatzbezeichnung „besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ möglich. Innerhalb dieser Kollektive muss die Facharztbezeichnung mit angegeben werden.
- Seit 01.08.2004 wurde die Weiterbildungsordnung geändert. Bitte beachten Sie die Ärztekollektive auf den Seiten xx—xx. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Frau Beer (- 263).
- Außerbezirkliche Eintragungen sind zulässig.
- Neu für Ärzte: Das Qualitätssiegel „Zur Führung berechtigt Bayerische Landesärztekammer“. Neben dem bekannten Kennzeichnungsgebot für besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden hat nun die Ärztekammer ein neues Angebot an die Ärzte: sie können ihre nach dem Weiterbildungsrecht erworbenen Bezeichnungen und Qualifikationen durch das Anbringen der Marke „Zur Führung berechtigt—Bayerische Landesärztekammer“ kennzeichnen. Die Bayerische Landesärztekammer hat als erste Landesärztekammer beim Deutschen Patent- und Markenamt eine solche Marke schützen lassen. Die Bayerische Landesärztekammer hat in der Berufsordnung den Mitgliedern der bayerischen ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände das Recht übertragen, mit dieser Marke nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen zu verbinden, d. h. Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen sowie die Angabe einer fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde und einer zusätzlichen Qualifikation. Das Siegel zum Download finden Sie unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de).

Zur Führung  
berechtigt



Bayer. Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts